

Hätte der Chirurg die Patienten vor dem Implantat warnen müssen?

Gefährliches Implantat Am Prozess gegen einen Berner Starchirurgen zeigen Experten auf, wie Patienten vor einem Eingriff aufgeklärt werden sollten. Eine Medizinethikerin beurteilt das Verhalten des Beschuldigten kritisch.



Eine erhöhte Pflicht zur Aufklärung: Medizinethikerin Tanja Krones am Regionalgericht Bern-Mittelland. Illustration: Karin Widmer

Catherine Boss und
Roland Gamp

Am dritten Tag der Verhandlung gegen einen renommierten Berner Chirurgen und Orthopädieprofessor sind zwei hochkarätige Sachverständige an der Reihe. Der medizinische Direktor der Zürcher Uniklinik Balgrist, Mazda Farshad, und die Medizinethikprofessorin Tanja Krones vom Unispital Zürich.

Ihrer Expertise kommt im Prozess, der die Folge einer Recherche dieser Redaktion ist, eine wichtige Bedeutung zu. Sie machten Aussagen, die für zahlreiche Patientinnen und Patienten relevant sein können. Es geht unter anderem um die Frage, wie Ärztinnen und Ärzte vor Eingriffen über Risiken aufklären sollten, um ethisch korrekt zu handeln.

Der Berner Orthopäde, eine Koryphäe auf seinem Gebiet, hat vor über zehn Jahren bei sieben Menschen eine selbst mitentwickelte und erst kurze Zeit getestete Prothese in die Wirbelsäule implantiert – die sogenannte Cadisc-L, die später im Körper der Betroffenen versagte. Die Berner Staatsanwaltschaft wirft ihm schwere Körperverletzung vor und dass er seine Patienten im Stich gelassen habe. Er bestreitet die Vorwürfe. Seine Anwältin sagte in einer früheren Stellungnahme, ihr Mandant habe sich «sowohl rechtlich als auch berufsethisch korrekt verhalten».

Recherchen dieser Redaktion hatten schon 2018 ergeben, dass es in der Entwicklung des Implantats Probleme bei Affentests gab. Trotzdem entschieden sich die Firma und der beschuldigte

Arzt als Berater des Unternehmens, die Cadisc-L an Menschen einzusetzen. Vor Gericht sagten die Patienten am Dienstag, sie hätten von den ernüchternden Tierversuchen nichts gewusst.

Dazu macht der Balgrist-Chefarzt Mazda Farshad zuerst eine klare Aussage: «Die Prothese hat nicht funktioniert bei den Affen.» Ob der Arzt die Patienten darüber hätte informieren müssen, sei eine schwierige Frage. Laut Farshad ist es nicht ratsam, diese über sämtliche biomechanischen Eigenschaften eines Produkts aufzuklären und damit womöglich zu überfordern. Aber: «Es wäre wahrscheinlich ein sinnvoller Satz gewesen, zu sagen, wir haben ein Affenexperiment durchgeführt und wir hatten schlechte Resultate.»

Zudem: Bei den Eingriffen durch den Beschuldigten ab dem Jahr 2011 gab es keine umfassenden Erfahrungen für die Cadisc-L im Menschen. Dazu Farshad: «Der Chirurg wusste, dass es ein neues Produkt ist. Ethisch würde ich sagen, dass man das den Patienten deklarieren sollte, auch dass es keine Langzeitergebnisse gibt.» Doch gleichzeitig sei zu berücksichtigen, dass die Aufklärung bei Patienten keine Angstzustände auslösen sollte.

Transparenz bei Interessenkonflikten

Relevant ist, dass der Arzt finanziell von seiner Beratungstätigkeit für die Herstellerfirma profitierte. Er erhielt zuerst Geldzahlungen, später auch Aktienoptionen. Müsste ein Arzt seine Patienten darüber informieren? Laut Mazda Farshad hat sich der

Zeitgeist in dieser Frage stark gewandelt in den letzten Jahren. Aktuell würde er zu Transparenzraten: «Wenn man mit einer Firma zusammenarbeitet und ein Produkt nutzt, zu dem man irgendwie beigetragen hat, dann sollte man das in einem Aufklärungsgespräch erwähnen.»

Die Medizinethikerin Tanja Krones wiederum sagt: «Es macht einen Unterschied, ob man ein Honorar auf Stundenlohnbasis erhält oder Aktien, wo man darauf wettet, dass es zu einem Gewinn kommt.»

Aus einer solchen Verbindung ergebe sich eine erhöhte Pflicht zur Aufklärung gegenüber den Patienten. Weil Aktien einen Anreiz geben könnten, ein Produkt

Warum der bekannte Chirurg nicht genannt werden darf

Diese Redaktion hat den Fall um das Implantat und den bekannten Berner Chirurgen im Jahr 2018 publik gemacht. Mehrmals wehrte sich der Arzt seither dagegen, dass er in der Berichterstattung namentlich genannt wird – und unterlag bisher. Doch nun kommt es zur Kehrtwende. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat den anwesenden Gerichtsberichterstatter verboten, den Namen des Beschuldigten zu nennen. Diese Redaktion wehrt sich gegen diesen Entscheid, da der Professor als eine öffentliche Person gesehen wird: Er gilt als Koryphäe auf seinem Gebiet, präsidierte zahlreiche Fachgesellschaften, war Professor der Universität Bern und trat wiederholt in den Medien und an ethischen Kongressen auf.

früh auf den Markt zu bringen. In solchen Fällen bräuchte es laut der Expertin beim Aufklärungsgespräch der Patienten einen weiteren Arzt, «der nicht diese Interessen hat». In einem Gutachten schrieb Krones, die Offenlegung des Interessenkonflikts im vorliegenden Fall wäre «zweifellos von berechtigtem Interesse» der behandelten Personen gewesen. Doch genau dies geschah offenbar nicht. Die Betroffenen gaben bei der Befragung am Dienstag vor Gericht an, nichts von den Verbindungen des Arztes zur Herstellerfirma gewusst zu haben.

Cadisc-L vom Markt genommen

Bei der Cadisc-L zeigten sich nach der Markteinführung bald Probleme bei Patienten. Heute fragt sich, ob der beschuldigte Arzt seine Klienten genügend über mögliche Komplikationen aufgeklärt hatte. «Vor 15 Jahren konnte man Chat-GPT noch nicht fragen. Heute kommen die Patientinnen und Patienten zum Glück viel aufgeklärter», sagt Farshad. Das entbindet Mediziner aber nicht davon, selbst genügend zu informieren. Farshad findet, es sollten zumindest «die fünf häufigsten und schwerwiegendsten möglichen Komplikationen erwähnt werden».

Verschiedene Patienten gaben am Prozess an, der Beschuldigte habe sie nicht über spezifische Risiken der Cadisc-L hingewiesen. Das Gericht wird beurteilen müssen, wie es diese Aussagen gewichtet. Sicher ist, dass die Bandscheibenprothese im Jahr 2014 von der Herstellerfirma we-

gen schwerer Mängel vom Markt zurückgerufen wurde. Sie bat Ärztinnen und Ärzte, bei bereits operierten Personen umgehend Nachuntersuchungen vorzunehmen. Doch der Beschuldigte tat dies in allen nun verhandelten Fällen nicht.

Die Staatsanwältin will im Gericht vom medizinischen Leiter des Balgrist wissen, ob dies aus ärztlicher Sicht eine medizinische Pflicht gewesen wäre. Farshad antwortet, es sei auf dem Schreiben der Herstellerfirma klar formuliert, welche Untersuchungen man hätte ergreifen sollen. «Ich behaupte mal, dass die meisten Ärzte dem folgen, wenn sie von einer Firma eine solche sicherheitsrelevante Nachricht erhalten.» Weiter sagt der Gutachter, eigene Patienten über einen Rückruf zu informieren, sei aus seiner Sicht «eine ethische Pflicht».

Der Chirurg schweigt bisher

Für die Medizinethikerin Tanja Krones ist klar, dass es auf jeden Fall ein Monitoring der Patienten gebraucht hätte, gleich nach dem Rückruf. Die Betroffenen hätten auch deshalb informiert werden sollen, «damit sie selbst beurteilen können, was passieren soll und welche Massnahmen für sie relevant sind».

Der Beschuldigte selbst hat zu diesem Aspekt bisher seit 2018 noch nie öffentlich Stellung genommen. Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft verweigerte er die Auskunft. Am Freitag hat er vor Gericht die Möglichkeit, erstmals im Verfahren seine Sicht der Vorgänge darzulegen.